

# Umwandlungssätze ab 2025 der Helvetia BVG Invest Sammelstiftung.

Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 am 01.01.2024 wurde das AHV-Referenzalter der Frauen von 64 auf 65 Jahre erhöht. Für die **Frauen-Jahrgänge 1961 bis 1963** erfolgt die Erhöhung in Schritten von jeweils 3 Monaten gemäss der Tabelle unten. Das AHV-Referenzalter der Männer bleibt unverändert bei 65 Jahren.

Das AHV-Referenzalter gilt auch für die berufliche Vorsorge.

Jahrgang Frau	AHV-Referenzalter
1960 und älter	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

## Umhüllende Umwandlungssätze für alle Männer und für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger

Alter	Pensionierungsjahr	
	2025	ab 2026
58	4.45%	4.35%
59	4.60%	4.50%
60	4.75%	4.65%
61	4.90%	4.80%
62	5.05%	4.95%
63	5.20%	5.10%
64	5.35%	5.25%
65	5.50%	5.40%
66	5.65%	5.55%
67	5.80%	5.70%
68	5.95%	5.85%
69	6.10%	6.00%
70	6.25%	6.15%

Bei nicht ganzzahligem Pensionierungsalter werden die Umwandlungssätze monatsgenau interpoliert.

Für **Frauen mit Jahrgang 1963 und älter** gilt aufgrund der unterschiedlichen AHV-Referenzalter eine **Übergangsregelung** (siehe Seite 2).



### Generelle Hinweise

- Der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG bleibt jederzeit gewahrt.
- Für Pensionierungen per 01.01. ist der per 31.12. des Vorjahres gültige Umwandlungssatz relevant.
- Anpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- Die umhüllenden Umwandlungssätze richten sich nach dem Beschluss des Stiftungsrates und können jederzeit geändert werden.

## Umhüllende Umwandlungssätze für Frauen der Jahrgänge 1963 und älter

Alter				Pensionierungsjahr	
Jahrgang					
1960 und älter	1961	1962	1963	2025	ab 2026
			60 ½/12	4.90%	4.80%
		61 ½/12	61 ½/12	5.05%	4.95%
	62 ¾/12	62 ½/12	62 ½/12	5.20%	5.10%
	63 ¾/12	63 ½/12	63 ½/12	5.35%	5.25%
64	64 ¾/12	64 ½/12	64 ½/12	5.50%	5.40%
65	65 ¾/12	65 ½/12	65 ½/12	5.65%	5.55%
66	66 ¾/12	66 ½/12	66 ½/12	5.80%	5.70%
67	67 ¾/12	67 ½/12	67 ½/12	5.95%	5.85%
68	68 ¾/12	68 ½/12	68 ½/12	6.10%	6.00%
69	69 ¾/12	69 ½/12	69 ½/12	6.25%	6.15%
70	70 ¾/12 *	70 ½/12 *	70 ½/12 *	6.40%	6.30%

Bei anderen Pensionierungsaltern werden die Umwandlungssätze monatsgenau interpoliert.

Die Werte im lila Balken entsprechen den Umwandlungssätzen im AHV-Referenzalter des jeweiligen Jahrgangs.

\* Nur für Interpolation bis Alter 70 relevant.



### Berechnungsbeispiel Umwandlungssatz

Eine Frau mit Jahrgang 1963 hat sich entschieden, im Jahr 2026 im Alter 63 vorzeitig in Pension zu gehen. Das Alter 63 liegt zwischen den Werten 62 ½/12 und 63 ½/12. Für diese Alter gelten im Pensionierungsjahr 2026 folgende Umwandlungssätze:

Alter 62 ½/12: 5.10% (3 Monate vor Alter 63)

Alter 63 ½/12: 5.25%

Der Umwandlungssatz im Alter 63 ergibt sich, indem der Umwandlungssatz im Alter 62 ½/12 (= vorangehendes Alter) für jeden Monat bis zum gesuchten Alter um 1/12 der Differenz zum Umwandlungssatz im Alter 63 ½/12 (= nachfolgendes Alter) erhöht wird.

**Umwandlungssatz im Alter 63** (Jahrgang 1963, Jahr 2026)  
= 5.10% + ¾/12 × (5.25% – 5.10%) = **5.14%**

Helvetia Versicherungen

T 058 280 10 00 (24h), [www.helvetia.ch](http://www.helvetia.ch)



**einfach. klar. helvetia**   
Ihre Schweizer Versicherung